

Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag: 02. Programmakkreditierung - Begutachtung im Bündel
Studiengang: Soziologie, M.A.
Hochschule: Bergische Universität Wuppertal
Standort: Wuppertal
Datum: 21.11.2019
Akkreditierungsfrist: 01.10.2019 - 30.09.2027

1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird mit Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) und der Stellungnahme der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien erfüllt sind. Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) und der Stellungnahme der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien nicht erfüllt sind.

2. Auflagen

Es ist ein Konzept vorzulegen, aus dem hervorgeht, wie der Studiengang unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring unterliegt. Dabei muss dargestellt werden, welche Verfahren des Qualitätsmanagements die Universität in welcher Regelmäßigkeit durchführt und in welcher Weise die Ergebnisse entsprechender Untersuchungen für die Weiterentwicklung des Studiengangskonzeptes genutzt werden (§ 14 StudakVO NRW).

3. Begründung

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien ist nachvollziehbar, vollständig und gut begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge der Agentur und des Gutachtergremiums sind gleichfalls plausibel. Nach Würdigung der Stellungnahme der Hochschule, die auch eine Dokumentation der bereits ergriffenen Maßnahmen enthält, kommt der Akkreditierungsrat allerdings zu dem Schluss, dass einige der vom Gutachtergremium benannten Mängel bereits behoben worden sind und infolgedessen die vorgeschlagenen Auflagen 1 und 2 als erfüllt bewertet werden können.

Zur Streichung der vorgeschlagenen Auflage 1: Die Hochschule macht in ihrer Stellungnahme zunächst geltend, dass bei der in § 1 der Prüfungsordnung verwendeten Zielformulierung weder von einer "gleichwertigen Berücksichtigung" noch von einer "symmetrischen Anlage" von quantitativen und qualitativen Methoden die Rede sei. Die Interpretation des Gutachtens sei gehaltserweiternd, da in der Prüfungsordnung lediglich die Aussage getroffen werde, dass die Absolventinnen und Absolventen die

wichtigsten qualitativen und quantitativen empirischen Methoden der Datenerfassung und -auswertung kennen und mit der Beherrschung ausgewählter Methoden vertraut seien. Die Forderung nach einer „symmetrischen“ oder „gleichwertigen“ Verteilung der Lernaufwände für qualitative und quantitative Methoden sei im Übrigen empirisch nicht zu begründen. Weder die Deutsche Gesellschaft für Soziologie

noch der Berufsverband Deutscher Soziologinnen und Soziologen hätten eine derartige Forderung postuliert.

Gleichwohl hat Hochschule die Bewertungen des Gutachtergremiums zum Anlass genommen, den qualitativen Teil der Methodenausbildung zu stärken, indem nun in Modul 3 grundlegende qualitative und quantitative Verfahren sowohl als Seminar als auch in Form zweier Übungen angeboten würden. Dort gebe es nun jeweils ein Seminar für beide Methoden der Datenerhebung und im Anschluss sowohl eine Übung I in qualitativer sowie eine Übung II in quantitativer Methodik. Somit seien nun sowohl vom Angebot als auch vom Aufwand her beide Teile in den genannten Modulen – wie im Gutachten vorgeschlagen – ausgewogen in den Angeboten der Soziologie vertreten.

Nach Auffassung des Akkreditierungsrates hat die Hochschule mit dieser Umstrukturierung, die in dem vorgelegten überarbeiteten Modulhandbuch zum Ausdruck kommt, den Bedenken des Gutachtergremiums Rechnung getragen, so dass die vorgeschlagene Auflage als erfüllt betrachtet werden kann.

Zur Streichung der vorgeschlagenen Auflage 2: Die Hochschule macht in ihrer Stellungnahme geltend, dass sie die Modulbeschreibungen sowohl im Bachelor- als auch im Masterstudiengang hinsichtlich der Qualifikationsziele und Lehrinhalte, den Monita des Gutachtens folgend, überarbeitet habe. Hierbei seien Präzisierungen vorgenommen worden, die die Aussagekraft erhöhten. Besonderes Gewicht sei auf die Nachvollziehbarkeit der Forschungs- und Berufsziele sowie die hierfür notwendigen Kompetenzen und den Kompetenzerwerb gelegt worden. Inkonsistenzen seien bereinigt und der Umfang aller Prüfungsleistungen transparenter gestaltet worden.

Die Hochschule hat die vorgenommenen Änderungen in Form eines überarbeiteten Modulhandbuchs und einer zusammenfassenden Darstellung der modulspezifischen Änderungen nachgewiesen. Nach Auffassung des Akkreditierungsrates hat die Hochschule den Bedenken des Gutachtergremiums mit den beschriebenen Maßnahmen Rechnung getragen, so dass die vorgeschlagene Auflage als erfüllt betrachtet werden kann.

Zur Begründung der vorgeschlagenen Auflage 3: Die Hochschule äußert in ihrer Stellungnahme die Ansicht, dass die Kriterien der Studienakkreditierungsverordnung die inhaltlichen Anforderungen an ein funktionierendes Qualitätsmanagementsystem in der Lehre regelten und daher nicht unmittelbar für die Begutachtung von Studiengängen relevant seien. Insofern sei im Selbstevaluationsbericht der Hochschule nur auf die bereits seit vielen Jahren an der Bergischen Universität etablierten Prozesse Bezug genommen worden.

Der Akkreditierungsrat weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass § 14 StudakVO NRW explizit auf den Studiengang als Gegenstand des kontinuierlichen Monitorings Bezug nimmt. Entsprechend sind die Ergebnisse des Monitorings und der abgeleiteten Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs für die Weiterentwicklung des *Studiengangs* zu nutzen. Die Stellungnahme der

~~Hochschule ist daher nicht geeignet, um die gutachterliche Kritik an der Umsetzung der Anforderungen von § 14 StudakVO zu entkräften.~~

Der Akkreditierungsrat verbindet seine Entscheidung mit folgenden Hinweisen:

- Das Gutachtergremium moniert auf S. 18 des Akkreditierungsberichts, dass sich einzelne Prüfungsleistungen nicht auf das gesamte Modul, sondern auf einzelne Lehrveranstaltungen beziehen. Der Modulgedanke sei in dem Studiengang somit nicht durchgängig in dem erforderlichen Maße umgesetzt worden. Der Akkreditierungsrat weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass gemäß § 12 Abs. 5 Nr. 4 StudakVO NRW in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen werden soll, und fordert die Hochschule auf, die Prüfungen noch konsequenter aus der Modulperspektive heraus zu gestalten.
- Das Gutachtergremium stellt auf S. 24 des Akkreditierungsberichts fest, dass die Prüfungsordnung des Masterstudienganges unter § 15 eine Bearbeitungszeit für die Abschlussarbeit von sechs Monaten vorsieht. Das anschließende Kolloquium wird spätestens acht Wochen nach Abgabe der Abschlussarbeit durchgeführt. Das Gutachtergremium fordert die Universität auf zu prüfen, ob dadurch der Abschluss des Studiengangs nicht regelmäßig mindestens in das fünfte Semester fällt. Der Akkreditierungsrat weist darauf hin, dass die Regelstudienzeit für einen Masterstudiengang gemäß § 3 Abs. 2 StudakVO NRW höchstens vier Semester betragen darf. Die Hochschule muss daher gewährleisten, dass das Kolloquium grundsätzlich im vierten Semester erfolgen kann.
- Das Gutachtergremium moniert auf S. 25 des Akkreditierungsberichts, dass die mangelnde Aussagekraft der vorgelegten Unterlagen eine Bewertung der Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen erschwert hat. Hilfreich wären nach Aussage des Gutachtergremiums beispielsweise Literaturangaben in den Modulbeschreibungen gewesen. Der Akkreditierungsrat weist vor diesem Hintergrund darauf hin, dass Modulbeschreibungen laut Begründung zu § 7 MRVO eine Beschreibung der Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme sowie der Vorbereitungsmöglichkeiten zur Teilnahme enthalten müssen. Im nachfolgenden Klammerzusatz der Begründung wird in diesem Zusammenhang explizit auch auf Literaturangaben verwiesen. Der Akkreditierungsrat richtet daher die Erwartung an die Hochschule, die Modulbeschreibungen dort wo sinnvoll durch entsprechende Literaturangaben zu ergänzen.
- Abschließend weist der Akkreditierungsrat die Agenturen darauf hin, dass für jeden (Teil-) Studiengang separat ein Kurzprofil zu erstellen und eine zusammenfassende Qualitätsbewertung vorzunehmen ist.